



FÜR DEN BEREICH NIEDERSACHSEN
Planunterlage
 Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück
 Gemeindeflur
 Flur 1,2,3,4,5
 Az. V. 2085/84

Hinweis:
 Der Bereich innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes ist bei einer Erhöhung des Geländes auf 68,40 m über NN hochwassersicher. Die notwendigen Geländeerhöhungen sind in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären.

TEXTLICHER TEIL
 ZUM BEBAUUNGSPLAN "AUF DEM BRUCHE-WEST, 1. ÄNDERUNG", MELLE-BRUCHMÜHLEN

1. PRÄAMBEL
 AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144 ff) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "AUF DEM BRUCHE-WEST, 1. ÄNDERUNG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, IN SEINER SITZUNG AM 04.09.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

11. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 § 1
 DIE IM URSPRUNGSPLAN "AUF DEM BRUCHE-WEST" - GENEHMIGT AM 29.10.1979, RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN AM 15.12.1979 - ENTHALTENEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - § 1 BIS 10 - GELTEN WEITERHIN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH.

§ 2
 DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG), GLEICHZEITIG TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DER URSPRUNGSPLANÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

MELLE, 30.04.1986

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - FLACHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - GE GEBIET FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - SO SONDERGEBIET (Z.B. KLINIKGEBIET)
 - FLACHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - ZUL. NUR LAGERSTELLPLÄTZE (§ 1 (4) BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
 - 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, DIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
 - 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, DIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
 - 20 BAUMASSENZAHL, DIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21)
 - o OFFENE BAUWEISE
 - a ABWEICHENDE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ED NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FD FLACHDACH
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH
 - D DACHNEIGUNG
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLACHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - VERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
 - ZU- U. AUSFAHRTS-VERBOT
 - F FUSSWEG
 - SICHTDREIECKE
 - GRUNDFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG
 - ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. ALD § 39 b) BBauG
 - ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHEN
 - ZU ERHALTENDE BÄUME
 - SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - FLACHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
 - ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
 - FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - ST STELLPLATZ
 - Ga GARAGEN
 - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTIZITÄTSFREILEITUNG
 - 10 KV-ERDKABEL
 - 10 KV-FREILEITUNG
 - TRAFOSTATION
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABWASSER
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - N NATURSCHUTZGEBIET
 - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - W WASSERSCHUTZGEBIET
 - Q QUELLENSCHUTZGEBIET
 - Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 - 98.50 HOHENANGABEN
 - 123 HOHENLINIEN
 - NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.06.86 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 14.06.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

MELLE, 05.09.1986

Stadt Melle
 Oberlandt
 STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 5.2.1985) SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHE IST EINWANFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 30.9.1986

gez. *Kohtz* VOR
 KATASTERAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS STADT MELLE/BAUDEZERNAT
 MELLE, 05.09.1986

M. J. J.
 STADTBAURAT

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.06.1986 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.06.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.06.86 BIS 25.07.86 GEMÄSS § 2 a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 05.09.1986

Stadt Melle
 Oberlandt
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 04.09.86 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 05.09.1986

Stadt Melle
 Oberlandt
 STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ. 127) VOM 11.12.1986 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT. WEGE GENEHMIGT DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 11.12.1986 GEMÄSS § 6 (3) BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Osnabrück, 11.12.1986

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
(Weg) *H. J.*

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VOM 11.12.1986 (AZ. 127) IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1986 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 11.12.1986 BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.12.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

MELLE, 15.12.1986

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 15.12.1986 IM AMTSBLATT LANDKR. OSNABR. BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.12.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 15.12.1986

Im Auftrage
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 20.12.1987

Im Auftrage
 STADTDIREKTOR

Stadt Melle
 BEBAUUNGSPLAN
 „AUF DEM BRUCHE - WEST - 1. ÄNDERUNG“
 STADTTIL MELLE - BRUCHMÜHLEN
 URSCHEFT
 AUSFERTIGUNG